



Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 20. Oktober 2019

- Wahlzeit und Wahlverfahren -

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **20. Oktober 2019** findet in der Ortschaft Schartau die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Schartau ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 29. September 2019 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der jeweiligen Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Schartau **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat im Wahlgebiet der Ortschaft Schartau
- a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Schartau oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Ortschaft Schartau durch Briefwahl wählen will, muss sich im Sachgebiet

Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 8. Oktober 2019

Ruth
Stadtwahlleiter